

Richtlinien der Gemeinde Wadgassen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungsbereich
2. Geltungsbereich
3. Förderungsvoraussetzungen
4. Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch
5. Anerkennung der Bedingungen
6. Förderungs Ausschluss

II. Förderung

1. Bildung
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Kinder- und Jugendarbeit
4. Internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Materialbeschaffung für Bildung und Freizeit
7. Jugendräume
8. Höhe der Zuschüsse
9. Altersbegrenzungen
10. Antrag und Nachweis

III. Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung
2. Inkrafttreten

IV. Hilfen zur Antragstellung

1. Antrag und Nachweis von Maßnahmen bei Kreis und Land
2. Antrag zu Materialbeschaffungen beim Kreis
3. Blanko TeilnehmerInnen-Liste
4. Übersicht von Zuschussgeber

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungsbereich

Die Gemeinde Wadgassen gewährt Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit - §§ 11 - 12 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

2. Geltungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien gelten den anerkannten (durch den Jugendhilfeausschuss) und nichtanerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wadgassen Maßnahmen für junge Menschen anbieten.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Wadgassen fördert die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit unter folgenden Voraussetzungen:

- Fachlichkeit für die geplante Maßnahme
- Gewährleistung für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- Nachweis der angemessenen Eigenleistung
- Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

4. Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Wadgassen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind.

Eine Förderung ist nur bis zur Höhe des nachweisbaren Finanzierungsdefizits möglich.

5. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Träger diese Richtlinien rechtsverbindlich an.

Der Träger der Maßnahme erklärt sich weiterhin bereit, der Gemeinde Wadgassen die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung nach den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien zu ermöglichen.

6. Förderungsaußschluß

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen geschlossener Schulklassen
- Maßnahmen von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten
- Maßnahmen, die überwiegend oder einseitig konfessionellen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, sportlichen oder vereinspezifischen Charakter haben
- Maßnahmen deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden
- Maßnahmen die nach Inhalt und Form keinen Bildungscharakter haben, wie Bunte Abende, Besichtigungsfahrten, Konferenzen u.ä.

II. Förderung

1. Bildung

Bildungsmaßnahmen werden insbesondere in folgenden Bereichen gefördert:

- Allgemeine Bildung
- Berufsbezogene Bildung
- Bildung in den Bereichen Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie
- Gesundheitliche Bildung
- Kulturelle Bildung
- Naturkundliche Bildung
- Ökologische Bildung
- Politische Bildung
- Soziale Bildung
- Technische Bildung

1.1. Arten

Bildungsmaßnahmen werden in Form von Seminaren, Foren, Vortragsreihen, Studienfahrten und Einzelveranstaltungen durchgeführt.

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Die Maßnahmen und Angebote sollen zur körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung junger Menschen beitragen.

2.1. Voraussetzung

Die Maßnahmen und Angebote müssen so konzipiert sein, dass sie allen Interessierten die Teilnahme ermöglichen.

3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Die Maßnahmen entsprechen in ihrer Art den Bildungsmaßnahmen.

4. Internationale Jugendarbeit

Maßnahmen finden überwiegend in Begegnungen unter jungen Menschen statt. Insbesondere das Kennenlernen des sozialen, sprachlichen und gesellschaftlichen Umfelds des zu besuchenden Partners muß Bestandteil des Programms sein.

4.1. Voraussetzung

Voraussetzungen sind die kontinuierliche Begegnung während der laufenden Maßnahme, die gemeinsame Planung und eine Mindestdauer von drei (3) Tagen.

5. Kinder- und Jugenderholung

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung finden überwiegend in Form von Wanderungen, Fahrten, Zeltlager und Ferienaufhalten im In- und Ausland statt.

5.1. Voraussetzung

Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Erzieherische, gesundheitliche und hygienische Mindestanforderungen sind zu erbringen
- Der Träger muß eine Unfall- und Haftpflichtversicherung haben
- Die TeilnehmerInnen müssen krankenkassenversichert sein
- Die Bade- und Schwimmerlaubnis muß durch schriftliche Einverständniserklärung beim/bei den Personensorgeberechtigten eingeholt werden

6. Materialbeschaffung für Bildung und Freizeit

Gefördert werden die für die Durchführung von Maßnahmen benötigten Lehr- und Lernmittel sowie der notwendige Sachbedarf (auch Verbrauchsmaterialien).

6.1. Voraussetzung

Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, die bezuschussten Gegenstände auch anderen Jugendgruppen auf örtlicher Ebene unter zumutbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Investitionsgüter (Anschaffungswert über -410,00- € excl. MwSt.) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Alle Gegenstände und Dinge die dem persönlichen Gebrauch dienen, wie Uniformen, Trachten, Musikinstrumente, Abzeichen, Büroeinrichtungsgegenstände wie PC, Faxgeräte u.ä., sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Jugendräume

Gefördert werden können Räumlichkeiten von Trägern der freien Jugendhilfe, die überwiegend der offenen Jugendarbeit dienen. Die Einrichtung muß an mindestens drei (3) Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Förderung beschränkt sich auf die reinen Sach- und Betriebskosten.

7.1. Arten

- Jugendheime
- Jugendclubs
- Jugendtreffs
- Jugendzentren
- Jugendfreizeitstätten
- Jugendzeltplätze

8. Höhe der Zuschüsse

8.1. Bildung sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Maßnahmen in diesem Bereich werden mit 25% der anerkannten Kosten, jedoch höchstens mit -26,00- € pro Tag, bezuschusst.

8.2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Maßnahmen in diesem Bereich werden mit 25% der anerkannten Kosten, jedoch höchstens mit -52,00- € pro Tag bezuschusst.

8.3. Internationale Jugendarbeit

Zuschüsse für Begegnungsmaßnahmen im In- und Ausland werden mit -2,00- € pro Tag und TeilnehmerIn, jedoch insgesamt höchstens mit -155,00- € bezuschusst.

8.4. Kinder- und Jugenderholung

Maßnahmen werden mit -1,00- € pro Tag und TeilnehmerIn, jedoch insgesamt höchstens mit -110,00- € bezuschusst. Ehrenamtliche LeiterInnen, BetreuerInnen und HelferInnen wird ein Taschengeldzuschuss gewährt.

Pro angefangene zehn (10) TeilnehmerInnen wird eine Betreuungsperson mit -5,50- € pro Tag bezuschusst. Die Mindestzahl der Betreuungspersonen ist immer zwei (2).

8.5. Materialbeschaffung für Bildung und Freizeit

Materialbeschaffungen werden mit 25% der anerkannten Kosten, jedoch höchstens mit -130,00- € im Zeitraum eines Jahres bezuschusst.

8.6. Jugendräume

Zuschüsse werden für anfallende Sachkosten (Miete, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung, Büromaterial, Schönheitsreparaturen und ähnliche Kosten) gewährt. Es werden 30% der anerkannten Sachkosten, jedoch höchstens -250,00- € jährlich, übernommen.

9. Altersbegrenzungen

9.1. Bildung sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens sechs (6) Jahre alt sein. Das Höchstalter beträgt 26 Jahre.

9.2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit; Internationale Jugendarbeit; Kinder- und Jugenderholung

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens sechs (6) Jahre alt sein. Das Höchstalter beträgt 21 Jahre.

Ehrenamtliche LeiterInnen, BetreuerInnen und HelferInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

10. Antrag und Nachweis

Anträge werden formlos gestellt. Folgende Angaben sollen im Antrag enthalten sein:

- Anschrift des Trägers/Veranstalters
- Art der Maßnahme
- Anzahl und Alter der TeilnehmerInnen
- Anzahl und Alter der BetreuerInnen
- Wo findet die Maßnahme statt
- Beginn und Ende der Maßnahme
- Inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme
- Finanzierungsplan/Kostenkalkulation
- Kopien der Belege/Quittungen

Der Antrag und Nachweis ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde Wadgassen zu stellen. Mit Ausnahme von Maßnahmen, die sich auf einen Tag erstrecken, muss eine TeilnehmerInnen-Liste vorgelegt werden, die vom Träger/Veranstalter zu bestätigen ist.

Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Tage erstrecken, muss eine Durchführungsbestätigung und ein kurzer Sachbericht beigefügt werden.

III. Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung

Zuschussanträge und Nachweise werden bei der Gemeinde Wadgassen gestellt. Die Entscheidung und Bemessung erfolgt aufgrund der vorliegenden Richtlinien. Die sachliche Zuständigkeit obliegt der hauptamtlichen Fachkraft für Kinder- und Jugendarbeit bei der Gemeinde Wadgassen.

2. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss im Gemeinderat, am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien ihre Gültigkeit.